

Anti-Diskriminierungsklausel Ringlokschuppen Ruhr

Der Ringlokschuppen Ruhr versteht sich als ein Ort, der jegliche Form der Diskriminierung ablehnt, der sich zu gesellschaftlicher Diversität bekennt und der sich konzeptionell und programmatisch für dieses wichtige gesellschaftliche Thema engagiert. Ansatz ist die Bereitschaft zum Austausch über unterschiedliche Lebensformen, Werthaltungen und Weltanschauungen sowie die Infragestellung vermeintlich unveränderbarer Traditionen zugunsten einer lebendigen Kultur der Gegenwart.

Der Ringlokschuppen Ruhr ermöglicht in seinen Projekten, Veranstaltungen und Räumen die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichen Herkünften und Kulturen, politischen Auffassungen und religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen. Das Haus erwartet von seinen Mitarbeiter*innen, assoziierten Künstler*innen, Beteiligten in Projekten und Besucher*innen, dass jeder und jedem unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder individueller Besonderheit gebührender Respekt und Wertschätzung entgegenzubringen ist. Es geht um nichts weniger als Verschiedenheit als Bereicherung zu begreifen und anzuerkennen.

Um jeder Art von Diskriminierung zu begegnen, führt der Ringlokschuppen Ruhr regelmäßig Schulungen und Workshops für Mitarbeiter*innen, Partner, Besucher*innen und andere Interessierte durch. Darüber hinaus benennt das Team des Ringlokschuppen Ruhr zwei Antidiskriminierungsbeauftragte, an die sich jede*r von Diskriminierung Betroffene vertrauensvoll wenden kann.

Aufgabe der Antidiskriminierungsbeauftragten ist es, bei Meldungen von Diskriminierungen gemeinsam mit den Betroffenen individuell und für den Einzelfall über geeignete Maßnahmen zur Bearbeitung des diskriminierenden Vorfalls zu beraten und zu entscheiden, sowie die Durchführung der beschlossenen Maßnahme innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu garantieren. Alternativ können sich Betroffene jederzeit direkt an die Geschäftsleitung wenden, um mit dieser über geeignete Maßnahmen zu entscheiden.

Geeignete Maßnahmen können z.B. sein: offene Workshops für einen zu benennenden Personenkreis zur Sensibilisierung gegenüber dem Thema des diskriminierenden Vorfalls oder eine Mediation zwischen den beteiligten Personen oder ein Empowerment-Workshop für eine zu benennende Personengruppe.

Bei rassistischen Diskriminierungen gilt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses und in Anlehnung an die Antirassismus-Klausel von Sonja Laaser Folgendes:

1. Sollte sich einer der Vertragspartner oder einer ihrer/seiner Mitarbeiter*innen oder an der Produktion Beteiligten im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Produktion gegenüber anderen an der Produktion Beteiligten (einschließlich der/des Auftragnehmer*in) oder Mitarbeiter*innen oder anderen in Ringlokschuppen Ruhr arbeitenden Personen rassistisch äußern, verpflichten sich die Vertragspartner auf Mitteilung des Vorfalles durch die/den Betroffenen an die Anti-Diskriminierungsbeauftragten hin an den vorgeschlagenen Maßnahmen zu beteiligen, bzw. diese zu unterstützen. Die Kosten der der Maßnahmen übernimmt der Ringlokschuppen Ruhr im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 - a. Definition Rassismus: Jede auf *race*, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.¹
 - b. Eine Äußerung im Sinne dieses Vertrages gilt als rassistisch, wenn sich die/der Betroffene durch sie diskriminiert oder beleidigt fühlt und ein Bezug zwischen die Äußerung und der in Nr. 1a genannten Definition hergestellt werden kann.
2. Kommt einer der Vertragspartner der Verpflichtung bzgl. einer der oben genannten Maßnahmen schuldhaft nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, sich vom Vertrag zu lösen. Die Vergütung ist dann anteilig für die bereits geleistete Arbeit zu zahlen.
3. Ggf. in diesem Vertrag vereinbarte Geheimhaltungsklauseln gelten nicht für diese „Anti-Rassismus-Klausel“.

¹ Nach der Definition des Internationalen Übereinkommen der UN zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.